



b) Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle:

1. für Rinderdärme (stat.Nr.157 a) - hiervon ist höchstens  $\frac{1}{3}$  für Mitteldärme zu verwenden - bis zu . . . . . 10 000 RM /
2. für Schweinedärme (stat.Nr.157a) bis zu . . . . . 5 000 RM /
3. für gesalzene Lachs (stat.Nr.117a) bis zu . . . . . 43 200 RM
4. für gefrorenen Lachs (stat.Nr.115 c) bis zu . . . . . 10 000 RM
5. für gefrorene Aale (stat.Nr.115 c) bis zu . . . . . 5 000 RM
6. für Hummern in Büchsen (stat.Nrn.123, 124) bis zu . . . . . 4 400 RM.

c) Reichsstelle für Eier als Überwachungsstelle:

für Honig . . . . . bis zu 5 000 RM.

d) Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel:

für frische Äpfel . . . . . bis zu 110 000 RM /  
für getrocknete Äpfel . . . . . bis zu 20 000 RM.

II. Soweit die früher festgesetzten Zahlungswertgrenzen bis zum 30. November 1938 nicht ausgenutzt werden, können sie auf die Zeit bis 28. Februar 1939 übertragen werden. Entsprechend können nicht ausgenutzte Devisenbescheinigungen verlängert werden.

III. Anträge auf Erteilung von Devisenbescheinigungen, denen mangels einer Zahlungswertgrenze nicht entsprochen werden kann, sind mir unter Bezugnahme auf diesen Erlass zur Entscheidung vorzulegen, sofern die Einfuhr im Interesse einer deutschen Wiederausfuhr dringend notwendig ist oder es sich um Schiffsausrüstung handelt.

IV.

IV. Mein Erlass vom 27. Februar 1937 -V/2-229 - bleibt in Geltung. Es sind auch weiterhin grundsätzlich Bardevisenbescheinigungen zu erteilen. Soweit auf Antrag des Einführers Devisenbescheinigungen für die Inanspruchnahme von Rembourskrediten innerhalb der Stillhaltung erteilt werden sollen, ersuche ich die entsprechenden Kreditlinien vorher beim Herrn Reichswirtschaftsminister (Hauptabteilung V Dev. 6) anzufordern.

12 Abdrucke liegen an.

Jch ersuche um Eingangsbestätigung.

Jm Auftrag  
gez. Dr. Bohnstengel.